

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Poppe, Vera Wollenberger
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/2927 –

Rüstungslieferungen an die Türkei

Im Januar dieses Jahres hat die Bundesregierung für ihr Verhältnis zur Türkei folgende Prinzipien aufgestellt (Drucksache 12/1918):

„Sämtlichen Maßnahmen in der deutsch-türkischen Zusammenarbeit ist gemeinsam, daß sie auf die feste Verankerung dieses Landes im westlichen Staatensystem, die Stärkung seiner Demokratie und die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen abzielen. Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, daß nur dieser Weg geeignet ist, diejenigen Kräfte in der Türkei zu unterstützen, die sich in ihrem eigenen Land den gleichen Zielen und damit auch einer vollen Verwirklichung der Menschenrechte verpflichtet fühlen.“

Weiter:

„Die Bundesregierung macht der Türkei immer wieder klar, daß das Menschenrechtsthema ein wichtiges Element auch der bilateralen Beziehungen bildet, und erinnert sie an ihre internationalen Verpflichtungen. Vorwürfen in konkreten Einzelfällen geht sie, auch im Kreis der Zwölf, nach.“

Am 26. März dieses Jahres hatte die Bundesregierung die Lieferung sämtlicher Rüstungsmaterialien an die Türkei gestoppt, weil sie aufgrund dieser Prinzipien zur Überzeugung gekommen war, daß die Türkei gegen die in den Lieferungsabkommen enthaltene Bestimmung verstoßen hatte, dieses Material nur zur Abwehr eines bewaffneten Angriffs auf das NATO-Vertragsgebiet zu verwenden.

Ohne genaue Prüfung einer Reihe von Vorkommnissen, die über die Jahre immer wieder Anlaß gegeben haben sollten, an der vertragsgemäßen Verwendung von deutschen Waffenlieferungen an die Türkei zu zweifeln, hat die Mehrheit des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages am 3. Juni 1992 der Wiederaufnahme der Waffenlieferungen zugestimmt. Eine Abwägung von Argumenten für oder gegen eine solche Entscheidung hat im Ausschuß nicht stattgefunden. Darüber hinaus hat es der Ausschuß in dieser Entscheidungssituation versäumt, über nicht-militärische Alternativen zur Unterstützung des Demokratisierungsprozesses und der Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Türkei nachzudenken.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, vom 15. September 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

I.

1. Welches ist der Wortlaut des Briefwechsels zwischen dem Auswärtigen Amt und der türkischen Regierung von Ende Mai/Anfang Juni 1992, in welchem der Einsatz von deutschen Rüstungsgütern noch einmal ausdrücklich auf Fälle des Nordatlantikvertrages beschränkt wird?

In dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 2. Juni 1992 heißt es wörtlich:

„Sehr geehrter Herr Kollege,

ich möchte Ihnen mitteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die historische Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Republik Türkei auf allen Gebieten weiter entwickeln und festigen will.

Ich möchte daran erinnern, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland militärische Unterstützung an NATO-Verbündete mit dem Ziel gewährt, die Verteidigungsfähigkeit der Empfängerländer gegenüber Angriffen auf das Bündnisgebiet aufrechtzuerhalten und die Partner in die Lage zu versetzen, ihre innerhalb des Bündnisses eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Bundesregierung erwartet dementsprechend, daß die türkischen Streitkräfte Waffen und Geräte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der militärischen Hilfsprogramme geliefert werden, ausschließlich in Übereinstimmung mit dem NATO-Vertrag verwenden.

Ich wäre Ihnen dankbar, sehr geehrter Herr Kollege, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob die Regierung der Republik Türkei die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Auffassungen teilt.“

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Türkei die Interpretation des NATO-Vertrages teilt, nach der der Einsatz deutscher Waffen in Türkisch-Kurdistan einen Verstoß gegen diesen Vertrag bedeutet und in Zukunft bedeuten wird?

Der türkische Außenminister hat das Schreiben vom 2. Juni 1992 wie folgt beantwortet:

“I am pleased to inform you that the Government of the Republic of Turkey, too, shares the views expressed in your letter and the understanding expressed therein. The Government of Turkey, in this context, recalls the new strategic concept of the Alliance as agreed in Rome on November 7, 1991 inter alia para 13 of it.“

3. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung vom 26. März 1992 waren die ersten zehn Positionen einer insgesamt ca. 20 Positionen umfassenden Waffenliste über Material aus NVA-Beständen, das der Türkei überlassen werden soll, zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig geliefert worden.

Wie viele der 300 Schützenpanzer MIW BTR 60, die in dieser Liste über die ersten zehn Positionen hinaus erwähnt werden, waren zu diesem Zeitpunkt bereits geliefert?

Wie viele der ebenfalls erwähnten 100 000 Panzerfäuste RPG 18 waren schon geliefert?

Wie viele der Luft-Luft- und Luft-Boden-Raketen waren schon geliefert?

Zum Zeitpunkt 26. März 1992 war die Gesamtstückzahl von 300 Schützenpanzern MTW BTR ausgeliefert.

Panzerfäuste RPG 18 sowie Luft-Luft- und Boden-Luft-Raketen sind bisher nicht zur Auslieferung gekommen.

4. Ist über die in der Waffenliste erwähnten Lieferungen hinaus geplant, der Türkei noch weitere Materialhilfe aus NVA-Beständen zu gewähren?

Wenn ja, welche Art von Militärmaterial?

Wie hoch waren die Transportkosten für die bisherigen Lieferungen?

Aus welchen Haushaltsmitteln wurden die Kosten bestritten?

Über die vereinbarten Lieferungen hinaus sind keine weiteren Waffenlieferungen aus NVA-Beständen an die Türkei geplant.

Für die bisherigen Lieferungen sind Transportkosten in Höhe von 17 099 051,44 DM angefallen.

5. Seit dem 26. März 1992 ist die Lieferung von 45 Phantom-Aufklärungsflugzeugen an die Türkei gestoppt worden.

Wie viele Phantom-Aufklärungsflugzeuge waren bis dahin schon geliefert worden?

Wie viele Phantommaschinen sind seitdem an die Türkei abgegeben worden?

Befinden sich darunter zu Jagdbombern umgerüstete Maschinen?

Sind ferner solche darunter, bei denen eine Umrüstung wieder entfernt worden ist?

Bisher wurden keine Phantom-Aufklärungsflugzeuge an die Türkei geliefert.

6. Welche weiteren Lieferungen von Militärmaterial sahen und sehen die Vereinbarungen über erneute NATO-Verteidigungshilfe an die Türkei ab dem Jahr 1992 vor?

Eine neue Vereinbarung über die NATO-Verteidigungshilfe (18. Tranche, Laufzeit 1992 bis 1994), die sich aus 80 % Material-Neubeschaffungen einschließlich Nebenkosten und 20 % Überschußmaterial der Bundeswehr zusammensetzt, wurde noch nicht abgeschlossen.

7. Wann und mit welchem Wortlaut hat die Bundesregierung zum ersten Mal die Bedingung an die Türkei formuliert, daß deutsches Militärmaterial nicht bei „internen Operationen im Südosten der Türkei“ eingesetzt werden darf?

Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen?

Reichen diese nach Auffassung der Bundesregierung aus?

Zum ersten Teil der Frage:

Zur Formulierung einer solchen Bedingung bestand für die Bundesregierung kein Anlaß, da die Regierung der Bundesrepublik Deutschland militärische Unterstützung an NATO-Verbündete mit dem Ziel gewährt, die Verteidigungsfähigkeit der Empfängerländer gegenüber Angriffen auf das Bündnisgebiet aufrechtzuerhalten und die Partner in die Lage zu versetzen, ihre innerhalb des Bündnisses eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Deutsche Rüstungsgüter dürfen dementsprechend grundsätzlich nicht bei inneren Auseinandersetzungen eingesetzt werden.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über deutsche NATO-Verteidigungshilfe sowie das Materialhilfe-Abkommen zwischen den Verteidigungsministerien beider Staaten sehen ferner nochmals ausdrücklich vor, daß die nach diesen Abkommen gelieferten Geräte und Waffen ausschließlich von den türkischen Streitkräften in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Nordatlantik-Vertrages verwendet werden.

Auch im in Frage 1 erwähnten Briefwechsel wurde die türkische Regierung an die bestehenden Verpflichtungen erinnert.

Zum zweiten und dritten Teil der Frage:

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die mit der Türkei geschlossenen Verträge von dieser eingehalten werden. Sie ist in der Lage, aus nachgewiesenen Verstößen die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

8. Trifft es zu, daß das deutsche Außenministerium auf Proteste der türkischen Regierung gegen diese Bedingung im vergangenen Jahr erklärt hat, daß der Einsatz des aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Militärmaterials an keine solche Bedingung geknüpft sei?

Nein.

9. Gilt diese Bedingung, deutsches Militärmaterial bei „internen Operationen im Südosten der Türkei“ nicht einzusetzen, für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Rüstungskooperation?
Gilt sie insbesondere für:
 - a) Rüstungssonderhilfe,
 - b) Ausstattungshilfe,
 - c) Materialhilfe I, II und III,
 - d) Deutsche NATO-Verteidigungshilfe,
 - e) Amtshilfe?

Alle oben genannten Lieferungen an die Türkei unterliegen den Bestimmungen des NATO-Vertrages.

Die Regierung der Republik Türkei hat mehrfach erklärt, daß die türkischen Streitkräfte Waffen und Geräte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der militärischen Hilfs-Programme geliefert wurden, ausschließlich in Übereinstimmung mit dem NATO-Vertrag verwenden.

10. Gibt es darüber hinaus für die unter Frage 9 a) bis e) fallenden militärischen Lieferungen eine Endverbleibsklausel?

Der Endverbleib ist in den mit der Türkei vereinbarten Verträgen sichergestellt.

11. Aufgrund welcher Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland ist es der Türkei möglich, in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Lizenz der deutschen Firma Heckler & Koch hergestellte Waffen auf Zypern zu verwenden (vgl. Frankfurter Rundschau vom 3. Juni 1992), Waffen aus Beständen der NVA an Aserbaidshan weiterzuleiten (vgl. Frankfurter Rundschau vom 16. Juni 1992)?

Es gibt keine entsprechenden Vereinbarungen.

12. Welche Waffen aus NVA-Beständen, einschließlich solcher, die zur Führung von Bürgerkriegen geeignet sind, hat die Bundesregierung aufgrund des Verstoßes der Türkei gegen die vertragliche Vereinbarung, diese Waffen nur im NATO-Verteidigungsfall einzusetzen, zurückgefordert?

Keine.

13. Welche Rüstungslieferungen und Rüstungsleistungen im Rahmen der Rüstungs- und Amtshilfe [vgl. Frage 9 a) bis e)] waren vor dem 26. März 1992 mit der deutschen Industrie vereinbart worden?
Wie hoch ist der Vertragswert der am 26. März 1992 gestoppten Lieferungen und Leistungen?
Auf welche Waffensysteme und Dienstleistungen beziehen sich die Vereinbarungen?

Ab 26. März 1992 wurden Lieferungen und Leistungen, die der Türkei im Rahmen der Amtshilfe, Verteidigungshilfe und Rüstungs-sonderhilfe zur Verfügung gestellt werden sollten, in einem Gesamtwert von 21 Mio. DM gestoppt. Der Lieferstopp umfaßt die logistische Versorgung der Transportflugzeuge Transall, des F 104-Flugzeugs und der Leopard-Panzer, die Finanzierungshilfe zum Bau von MEKO-Fregatten, die Modernisierung der Panzerhaubitzen sowie die Instandsetzung von RF-4E-Flugzeugen für Aufklärungszwecke (ohne Waffen). Auch die Lieferungen von Fahrzeugen und Munition sowie die Einrichtung von Instandsetzungskapazitäten wurden durch den Lieferstopp unterbunden.

14. Wie viele Personen welcher Nationalität und welcher militärischen Zugehörigkeit sind und waren im Auftrag der Bundesregierung mit der Wartung von Rüstungsmaterial bundesdeutscher Herkunft in der Türkei beschäftigt?
Wo sind sie beschäftigt?
Seit wann?

Bisher waren insgesamt sechs deutsche Firmenangehörige eingesetzt, die an verschiedenen Orten der Türkei tätig waren. Militärpersonal wurde nicht mit der Wartung von Rüstungsmaterial bundesdeutscher Herkunft in der Türkei beauftragt.

15. War der Lieferungsstopp vom 26. März 1992 befristet?
Wenn ja, bis wann?

Nein.

16. Welche anderen NATO-Länder liefern vergleichbare Rüstungsmaterialien und -leistungen an die Türkei?

NATO-Verteidigungshilfe für die Türkei leisten neben der Bundesrepublik Deutschland vor allem die USA. In geringem Maße haben auch Kanada und die Niederlande Überschußmaterial geliefert und Ausbildungskurse durchgeführt.

17. Regierungssprecher Vogel erklärte im November 1990, daß Leopard-I-Panzer an die Türkei geliefert werden.
Wann erfolgte die erste Lieferung von Leopard-I-Panzern an die Türkei?

Im Zusammenhang mit der Golfkrise wurden 80 Kampfpanzer Leopard 1 und 5 Kampfpanzer Leo 1 A 3 sowie im Rahmen der Rüstungssonderhilfe 150 Kampfpanzer Leo 1 von April 1990 bis Februar 1992 an die Türkei geliefert.

18. Trifft es zu, daß die Stationierung von Leopard-I-Panzern in Türkisch-Kurdistan erst dadurch ermöglicht wurde, daß der KSE-Vertrag vom November 1990 den Abzug von 800 Leopard-I-Panzern vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorsieht?

Der KSE-Vertrag hat nicht die Voraussetzungen für den Transfer von Waffensystemen innerhalb der NATO geschaffen. Der Vertrag sieht die Abrüstung von bestimmten Waffensystemen vor, die vornehmlich durch Zerstörung erfolgen wird. Aber auch der Transfer innerhalb der eigenen Gruppe von Vertragsstaaten ist zur Verringerung nationaler Reduzierungsverpflichtungen zulässig.

Es trifft nicht zu, daß der KSE-Vertrag den Abzug von 800 Leopard-Panzern vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorsieht. Nach den im Vertrag festgelegten Höchstgrenzen hat die Bundesrepublik Deutschland bei Kampfpanzern eine Reduzierungsverpflichtung von 2847 Systemen. Diese Reduzierungsverpflichtung ist nicht typengebunden. Der überwiegende Teil der Reduzierung erfolgt auf dem Wege der Zerstörung.

19. In welchen anderen Fällen hat die Bundesregierung welche Waffen, die laut Abrüstungsverträgen abgebaut werden müßten – insbesondere solche, die in Bürgerkriegen eingesetzt werden könnten –, wohin exportiert, statt diese zu verschrotten?

Ein Transfer von Waffen, zum Teil in sehr geringen Stückzahlen, erfolgte an Belgien (Kampfpanzer, gepanzerte Kettenfahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge), an Dänemark (Kampfpanzer), an die Türkei (Kampfpanzer, gepanzerte Kettenfahrzeuge) und an die USA (Kampfpanzer, gepanzerte Kettenfahrzeuge, Artillerie, Kampfhubschrauber und Kampfflugzeuge).

Die Abgaben erfolgten jeweils in Übereinstimmung mit den Regeln des KSE-Vertrages.

Weitere Waffen wurden – ohne Einfluß auf die zu leistende Reduzierungspflicht nach dem KSE-Vertrag – an Finnland (Kampfpanzer, Artillerie), an Kanada (Kampfpanzer) und an Schweden (Kampfpanzer) geliefert.

II.

20. Ende vergangenen Jahres soll die deutsche Firma SEL einen vom türkischen Verteidigungsministerium ausgeschriebenen Auftrag erhalten haben, 20 Boden-Radaranlagen zu liefern, die in der Nähe der türkisch-irakischen Grenze installiert werden sollen.
Treffen diese Meldungen zu, und hat die Bundesregierung den Export genehmigt?

Aus rechtlichen Gründen (§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen und § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) ist die Bundesregierung gehindert, auf diese Frage zu antworten.

21. Wenn diese Meldungen zutreffen, für welchen Zweck sind die Boden-Radar-Anlagen bestimmt?

Auch hierfür gilt die Antwort zu Frage 20.

22. Die FAZ hat im Juli 1989 über den Einsatz von chemischen Waffen durch das türkische Militär in der Nähe des Ortes Serdi in der Provinz Diyarbakir berichtet.
Hat die Bundesregierung diese Information überprüft/überprüfen lassen?
Wenn ja, zu welchen Ergebnissen hat die Überprüfung geführt?
Wenn nein, aus welchen Gründen hat keine Überprüfung stattgefunden?

Die Bundesregierung hatte den zitierten Pressebericht zum Anlaß genommen, die darin geäußerten Vermutungen über CW-Einsatz zu überprüfen.

Die Überprüfung hat ergeben, daß die Türkei gemäß ihrer immer wieder erklärten Absicht, keine CW-Waffen verwenden zu wollen, nicht über CW-Waffen verfügt.

23. Hat die Bundesregierung die Meldung der FAZ vom gleichen Tag (26. Juli 1989) überprüft/überprüfen lassen, nach der ein zum dienstlichen Gebrauch bestimmtes türkisches Militärhandbuch die Anwendung chemischer Waffen zur Zerstörung von Tunnel-systemen in Südostanatolien vorsieht?

Nein.

24. Hat die Bundesregierung sich um Informationen über den Ge-brauch dieser Dienstanzweissung bemüht?
Wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor?
Wenn nein, ist sie bereit, Informationen dazu einzuholen?

Zum ersten Teil der Frage: Nein.

Zum zweiten Teil der Frage: Der Bundesregierung liegen hier-über keine Erkenntnisse vor.

Zum dritten Teil der Frage: Die Bundesregierung sieht dazu zur Zeit keinen Anlaß.

25. Auf Anfrage hat die Bundesregierung erklärt, ihr seien Pressebe-richte über den Einsatz von Napalm durch die türkische Luftwaffe gegen Kurden im Nordirak bekanntgeworden, was jedoch von der Türkei bestritten werde (Drucksache 12/1918); es beständen keine Anhaltspunkte, diese Aussage in Zweifel zu ziehen.
Hält die Bundesregierung an dieser Einschätzung fest, nachdem die türkische Regierung entgegen den vertraglichen Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Waffen aus NVA-Beständen in Türkisch-Kurdistan eingesetzt hat?

Ja. Die Bundesregierung wertet ständig Erkenntnisse über den Konflikt in der Region aus. Es gibt nach wie vor keine belegten Hinweise, daß bei der grenzüberschreitenden Aktion durch die türkische Luftwaffe am 12./13. Oktober 1991 Napalm oder Phosphor zum Einsatz kam.

26. Hält die Bundesregierung an dieser Einschätzung fest, nachdem durch Spiegel-TV vom 20. Oktober 1991, ferner durch das Protokoll einer Hamburger Delegation bekanntgeworden ist, daß die türki-sche Luftwaffe am 12./13. Oktober 1991 Dörfer im Nordirak (z. B. Banik, nahe der Stadt Zakho) mit Napalm und Phosphor bombar-dierte?

Siehe Antwort zu Frage 25.

27. Diese Angaben bestätigte auch ein Arzt des Zakho-General-Hospi-tals, der über neun Tote und 55 zum Teil Schwerverletzte berich-tete.
Sind diese Berichte nach Auffassung der Bundesregierung hinrei-chender Anlaß, die gegenteiligen Aussagen der türkischen Regie-rung in Zweifel zu ziehen?

Siehe Antwort zu Frage 25.

28. Hat sich die Bundesregierung um Kenntnisse über die Herkunft der eingesetzten chemischen Kampfstoffe Napalm und Phosphor bemüht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, ist sie bereit, dies zu tun?

Siehe Antwort zu Frage 25.

III.

29. Türkischen Zeitungen aus dem Jahr 1988 zufolge waren in der Südosttürkei ausländische Helikopter mit ausländischen Besatzungen im Einsatz.

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß damals Hubschrauber bundesdeutscher Herkunft mit bundesdeutschen Piloten eingesetzt worden sind?

Im Jahr 1988 fand die AMF-Übung „Alley-Express 88“ in der NW-Türkei (Bandirma/Corlu) statt. Die Luftwaffe stellte dazu ein Lfz UH-1D für SAR-Aufträge zur Verfügung. Die „Force Helicopter Unit“ (UH-1D) wurde zu der Zeit von der Heeresfliegertruppe gestellt.

30. Trifft es zu, daß in den Jahren 1986 und 1987 bei Militäroperationen gegen Kurden und Bombardierungen im Nordirak bundesdeutsche Piloten im Einsatz waren bzw. aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferte Hubschrauber eingesetzt wurden?

Vor 1980 wurden im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe Alouette-I-Helikopter an die Türkei abgegeben. Ein Einsatz dieser Hubschrauber unter Beteiligung bundesdeutscher Piloten fand nicht statt.

